

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 8. Februar 1996

17. Stück

- 51. Verordnung:** Kennzeichnung von Kinderlaufhilfen (KinderlaufhilfenV)
52. Verordnung: Errichtung einer zweiten Notarstelle in Klosterneuburg
53. Verordnung: Errichtung einer vierten Notarstelle in Wien-Favoriten
54. Verordnung: Errichtung einer dritten Notarstelle in Wien-Penzing
55. Verordnung: Errichtung einer Notarstelle in Vösendorf
56. Verordnung: Besoldung von Bediensteten der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

51. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz zur Kennzeichnung von Kinderlaufhilfen (KinderlaufhilfenV)

Auf Grund des § 8 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, BGBl. Nr. 63/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Begriffsdefinition

§ 1. Kinderlaufhilfen (KinderlaufhilfenV, Laufwagerl, Gehfrei-Systeme) im Sinne dieser Verordnung sind Geräte, die auf Schwenkrollen bewegt werden und in denen Kinder sitzend oder stehend in der Lage sind, sich mit Hilfe der durch den Rahmen gegebenen Unterstützung selbst fortzubewegen. Keine Kinderlaufhilfen im Sinne dieser Verordnung sind Geräte zur medizinischen Rehabilitation.

Pflichten des Inverkehrbringers

§ 2. Inverkehrbringer sind verpflichtet, Kinderlaufhilfen mit dem Warnhinweis

„Achtung! Das Kind nie unbeaufsichtigt lassen! Gefahrenstellen (Stiegen, Türschwellen) sichern!“ deutlich sicht- und lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 3. Auf der Verpackung von Kinderlaufhilfen sind vom Inverkehrbringer folgende Warnhinweise deutlich lesbar anzubringen:

1. „Geeignet für Kinder, die aufrecht sitzen, aber noch nicht laufen können. Maximale Körpergröße des Kindes 85 cm.“
2. „Achtung! Lassen Sie das Kind nie unbeaufsichtigt in dieser Kinderlaufhilfe.“
3. Sofern als Verpackung oder Umhüllung Kunststoffe oder undurchlässige Materialien verwendet werden: „Achtung! Umhüllung von Kleinkindern und Kindern fernhalten. Erstickungsgefahr!“

§ 4. Inverkehrbringer müssen Kinderlaufhilfen eine eindeutige und unverwechselbare Gebrauchsanweisung mit Hinweisen für den sicheren Zusammenbau sowie folgenden Warnhinweisen begeben:

1. „Wichtig! Unbedingt lesen und für späteres Nachschlagen aufbewahren.“
2. „Achtung! Lassen Sie das Kind in dieser Kinderlaufhilfe niemals unbeaufsichtigt.“
3. „Achtung! Sichern Sie Gefahrenstellen, Ihr Kind kann sich schnell bewegen. Sichern Sie unbedingt Stufen, Türschwellen, Treppen und Herde mit Treppengittern bzw. Herdschutzgittern!“
4. „Vorsicht! Die Kinderlaufhilfe nicht benutzen, wenn Teile gebrochen sind oder fehlen.“
5. „Lassen Sie Ihr Kind nicht zu lange in der Kinderlaufhilfe.“
6. „Diese Kinderlaufhilfe ist zur Verwendung für Kleinkinder bestimmt, die aufrecht sitzen, aber noch nicht laufen können. Maximale Körpergröße des Kindes 85 cm.“

Krammer

52. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer zweiten Notarstelle in Klosterneuburg

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBL. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Korneuburg wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Klosterneuburg errichtet.

Michalek

53. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer vierten Notarstelle in Wien-Favoriten

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wien-Favoriten errichtet.

Michalek

54. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Wien-Penzing

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Wien-Penzing errichtet.

Michalek

55. Verordnung des Bundesministers für Justiz betreffend die Errichtung einer Notarstelle in Vösendorf

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Wiener Neustadt wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1997 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Vösendorf errichtet.

Michalek

56. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Besoldung von Bediensteten der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Errichtung der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA-Gesetz 1992), BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Auf Dienstverhältnisse zur Agrarmarkt Austria (AMA) – mit Ausnahme solcher von Aushilfskräften für einen vorübergehenden Bedarf, wie für Erfassungsarbeiten, Versandarbeiten oder saisonale Kontrolltätigkeiten –, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung begründet werden, ist § 22 Abs. 1 und 2 AMA-Gesetz 1992 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

(2) Die Bestimmungen des § 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, über die Kinderzulage und die des § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 Z 3, Abs. 2 und Abs. 4 über die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe sind für die Dienstnehmer der AMA sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten für die Einstufung dem Tag der Anstellung folgende Zeiten

1. zur Gänze vorangesetzt werden:

- a) Die Zeit, die in einer Beschäftigung oder in einem Lehrberuf mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte geltenden Ausmaßes bei einer inländischen Gebietskörperschaft oder bei der AMA oder einer Vorgängerorganisation derselben zurückgelegt worden ist,
- b) die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1990 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986,
- c) die Zeit der Gerichtspraxis (Rechtspraktikanten),
- d) die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Dienstnehmer den Abschluß hätte erreichen können. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen,
- e) die Zeit eines für die Verwendung bedeutenden abgeschlossenen Studiums an einer Universität in dem sich unter sinngemäßer Anwendung des § 12 Abs. 2 Z 8 und der Abs. 2a bis 2e Gehaltsgesetz 1956 ergebenden Ausmaß.

2. zur Hälfte vorangesetzt werden:

- a) Die in Z 1 lit. a angeführten Zeiten, wenn sie mit weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegt wurden und
- b) sonstige Zeiten, soweit sie insgesamt drei Jahre nicht übersteigen.

(4) Hinsichtlich der von Abs. 3 Z 1 lit. e betroffenen Dienstnehmer ist der Vorrückungstichtag unter sinngemäßer Anwendung des § 12a Gehaltsgesetz 1956 zu ermitteln.

(5) Sonstige Zeiten können insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium des Dienstnehmers für die erfolgreiche Verwendung von besonderer Bedeutung ist.

§ 2. Die Bestimmungen der §§ 15 bis 20c und 23 Gehaltsgesetz 1956 über Nebengebühren, Vorschuß und Geldaushilfe sind sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Die Dienstnehmer der AMA sind mit Ausnahme der in den Abs. 2 und 4 genannten Bediensteten unter Bedachtnahme auf die in Aussicht genommene Verwendung und unter sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 Z 45 bis 54 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 nach den Entlohnungsgruppen a bis e sowie p1 bis p5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu besolden, wobei sich die anfängliche Einstufung aus § 1 Abs. 3 ergibt. Für die Berechnung des Monatsentgeltes der vollbeschäftigten Dienstnehmer sind die §§ 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Arbeitsplätze der Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Referatsleiter und der diesen auf Grund der mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen, der für die Umsetzung des Wissens erforderlichen Denkleistung und der Verantwortung gleichzuhaltenden Bediensteten sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bewerten und einer Verwendungsgruppe sowie innerhalb dieser der Grundlaufbahn oder einer Funktionsgruppe zuzuordnen. Bei der Bewertung und Zuordnung ist auf § 137 BDG 1979 Bedacht zu nehmen. Die Bewertungen sind im Personalplan auszuweisen. Für das Gehalt und die Funktionszulage dieser Bediensteten sind die §§ 28 bis 31 des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

(3) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 ist das Monatsentgelt von Vollbeschäftigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 der sachlich in Betracht kommenden Entlohnungsgruppe abzüglich des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt der Entlohnungsstufen 2 und 1 zu bemessen.

(4) Auf die Besoldung der EDV-Mitarbeiter der AMA findet das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes betreffend die Besoldung der ADV-Bediensteten mit Sondervertrag bzw. Nebengebühren sinngemäß Anwendung. Die Arbeitsplätze dieser EDV-Mitarbeiter sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu bewerten und nach den im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes angeführten Kriterien einer Bedienstetengruppe zuzuordnen. Die Bewertungen sind im Personalplan auszuweisen.

(5) § 8a Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Auszahlung der Sonderzahlungen in zwei Raten erfolgen kann. Die Sonderzahlungen treten an die Stelle eines allfälligen Urlaubszuschusses bzw. einer Weihnachtsremuneration.

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese – sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird – in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Dasselbe gilt für das im § 3 Abs. 4 angeführte Rundschreiben des Bundeskanzleramtes.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1996 in Kraft.

Molterer